



Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern

Sachbearbeiter/in: Hanspeter Oprecht  
**Bern, März 2018**

## **Erläuterungen zum Umsetzungskonzept BehiG-Finanzhilfen**

### Grundsätzliches

Das Umsetzungskonzept BehiG-Finanzhilfen ist das Instrument für die rollende Planung der Projekte, die durch Finanzhilfen aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes und der entsprechenden Kantonskredite unterstützt werden. Es wird – in erster Linie bezüglich der Jahreszahlen – periodisch an die finanziellen Rahmenbedingungen des Bundes bzw. der Kantone angepasst. Die Mittelsprechung für die einzelnen im Umsetzungskonzept aufgeführten Projekte wird auf der Grundlage der Gesuche um Finanzhilfen vorgenommen, die die Unternehmen einreichen müssen. Gesuchsformulare finden sich unter [www.bav.admin.ch/mobile/info.htm](http://www.bav.admin.ch/mobile/info.htm) → Infos für öV-Unternehmen → Gesuchsformulare.

Zu beachten ist, dass dieses Umsetzungskonzept nur die Massnahmen für einen behindertengerechten öV jener Transportunternehmen festhält, welche Anspruch auf Finanzhilfen aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes haben. Somit nicht enthalten ist der Orts-, Bus-, Tram-, Schiffs- und Seilbahnverkehr. Der Geltungsbereich des BehiG umfasst aber auch diese Verkehrsangebote. Entweder liegt die finanzielle Zuständigkeit hierfür nach Art. 23 Abs. 1 BehiG nicht beim Bund oder aber es handelt sich um Massnahmen, die innerhalb der nach BehiG geltenden Anpassungsfristen (20 Jahre für Bauten, Anlagen und Fahrzeuge, 10 Jahre für die Billettausgabe und die Kundeninformation) in einem ohnehin nötigen Rahmen realisiert und deshalb auf dem ordentlichen Weg finanziert werden müssen.

Finanzhilfen aus dem BehiG-Zahlungsrahmen können ausschliesslich für Massnahmen ausgerichtet werden, die nicht in einem ohnehin nötigen Rahmen (ohnehin nötiger Neu-/Umbau von Haltepunkten, ohnehin anstehende Fahrzeug-Neubeschaffungen) bis Ende 2023 realisiert werden können. Gemäss Art. 20 VbÖV kann zudem nur die jeweils kostengünstigste und für das unmittelbare Funktionieren der Beförderung notwendige Massnahme für die Erfüllung der BehiG-Zielsetzung aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes unterstützt werden. Umbauten von Schalteranlagen und Kunden-WC beispielsweise sind deshalb nicht beitragsberechtigt. Zudem können für ein und dasselbe Projekt (z.B. für Perronerhöhungen) grundsätzlich keine Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes mit anderen Investitionsmitteln des Bundes kumuliert werden. In einzelnen begründeten Fällen kann es sich aber als sinnvoll erweisen, ein Perron nicht bloss in einem Teilbereich von je nach Bahn 50 bis 100 m, sondern auf einer grösseren Länge zu erhöhen, zum Beispiel, um damit die Lebensdauer der Gesamtanlage zu verlängern. Unter Umständen ist dies nur in Kombination mit Mitteln aus den Leistungsvereinbarungen finanzierbar. Dazu ist eine Genehmigung durch das BAV erforderlich. In solchen Fällen ist für jedes Objekt ein begründetes Gesuch – nach Möglichkeit illustriert anhand von Fotos – dem BAV einzureichen. Im Investitionsplan sind die entsprechenden Objekte jeweils in zwei Zeilen (über BehiG-Zahlungsrahmen finanzierte Minimallösung und Erweiterung) auszuweisen.

Hanspeter Oprecht  
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Postadresse: Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)31 32 31296, Fax  
Hanspeter.Oprecht@bav.admin.ch  
[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2006-05-17/469

#### Anpassungen an Bauten und Anlagen:

Mit Blick auf die mit den Leistungsvereinbarungen (LV) zur Verfügung stehenden Mittel hat das BAV entschieden, ab 2019 keine BehiG-Finanzhilfen mehr für Massnahmen, welche die Infrastruktur betreffen, auszurichten. Die entsprechenden, vergleichsweise kleinen Lücken, die durch diesen Wegfall entstehen, werden vollumfänglich durch Mittel aus den LV geschlossen. Diese Massnahme steht auch im Einklang mit den Zielen des Bundes bezüglich der Verwaltungsökonomie – der Aufwand für die Ausrichtung von BehiG-Finanzhilfen (Objektfinanzierung) ist in Bezug auf die vergleichsweise bescheidenen Beträge, die ausgerichtet werden können, sehr gross.

#### Anpassungen an den Fahrzeugen bzw. vorzeitige Neubeschaffung von Fahrzeugen:

- Schiebe- oder Klapptritte: 80'000.- pro Komposition (z.B. NINA, Jumbo, ASm-GTW)
- Niederflur-Zwischenwagen: Anteil für vorzeitige Beschaffungskosten: 33% von 2 Mio. Franken (Preis pro Zwischenwagen). Es muss jedoch immer vorgängig abgeklärt werden, ob vorhandene SIG-Drehgestelle (Schmalspur) weiter verwendet werden können, um die Kosten zu reduzieren (Lösung wie bei MOB und AB realisiert)

#### Übrige Massnahmen

Unter den Grundsatz der Finanzierung über die ordentlichen Kredite fällt auch die Finanzierung der Kundeninformation inklusive Kommunikationssysteme und Notrufanlagen sowie von Billettautomaten, da hier die Lebensdauer normalerweise rund 10 Jahre – entsprechend der in Art. 22 Abs. 2 BehiG festgelegten Anpassungsfrist – beträgt.

Eine Legende zu den verschiedenen Spalten der Excel-Tabellen findet sich in den jeweiligen Dateien integriert.